



Antrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Kathrin Sonnenholzner, Ruth Müller, Kathi Petersen SPD**

Nachwachenschlüssel in bayerischen Pflegeeinrichtungen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in der ersten Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Pflege nach der Sommerpause 2015 über die von der Staatsregierung erlassene Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) an die Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) vom 8. Januar 2015 hinsichtlich der Festlegung eines Nachwachenschlüssels zu berichten.

Insbesondere soll der Fokus dabei auf der Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit eines solchen Nachwachenschlüssels sowie den Auswirkungen auf den Tagdienst liegen:

- Welche Missstände und Gründe gab es, die die Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt nötig gemacht haben?
- Von welchen Akteuren wurde eine gewünschte Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs artikuliert?
- In welcher Weise wurde der festgestellte Missstand bei zwei Heimen, bei denen eine Pflegekraft für mehr als 90 Bewohner zuständig war, moniert und welche Maßnahmen wurden ergriffen?
- Welche Auswirkungen erwartet die Staatsregierung durch die neue Verordnung auf die Personalbesetzung in den Tagschichten?
- Laut Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Doris Rauscher, die am 11. Juni 2015 als Anfrage zum Plenum gestellt wurde (Drs. 17/6960) erwägt die Staatsregierung keine Festlegung eines Anwesenheitsschlüssels am Tag – womit wird dies begründet?
- Welche Überlegungen gibt es von Seiten der Staatsregierung, eine möglicherweise mit dem neuen Nachtschlüssel einhergehende Verschlech-

terung des Personalschlüssels in der Tagschicht auszugleichen?

- Sind nach Einschätzung der Staatsregierung Forderungen nach weiteren Verbesserungen der Personalausstattung im Landespflegeausschuss und in der Landespflegesatzkommission erfolgversprechend?
- Erwartet die Staatsregierung Erhöhungen der Pflegeheimplatzkosten durch die Festlegung des Nachwachenschlüssels, die durch höhere Personalkosten (z.B. Schichtzulagen, mehr Planstellen o.ä.) zu begründen sind?
- Welche Kriterien lagen der Festlegung auf einen Schlüssel von 1:30 bzw. 1:40 zugrunde?
- Welche Überlegungen der Staatsregierung liegen den fünf Indikatoren zugrunde, von denen drei erfüllt sein müssen, damit der Nachwachenschlüssel von 1:30 (statt 1:40) festgelegt werden soll?
- Welche Handlungsspielräume haben die FQAs, wenn es in Einrichtungen geringfügige Abweichungen von diesen vorgegebenen Schlüsseln geben sollte, beispielsweise einen Nachwachenschlüssel von 1:32 bzw. 1:42?
- Wie sehen die Überlegungen der Staatsregierung aus hinsichtlich des von Experten der Kostenträger und der Leistungserbringer vorgeschlagenen „Basisschlüssels“ für die Besetzung des Nachtdienstes, welcher innerhalb eines noch festzulegenden Korridors einrichtungsindividuell, z.B. abhängig von der Zahl der Bewohner, der Verteilung der jeweiligen Pflegestufen der Bewohner, vom Betreuungsbedarf der Bewohner, den vorhandenen Arbeitszeitmodellen, von den räumlichen und baulichen Gegebenheiten, von der technischen Ausstattung der Einrichtungen etc., angepasst werden würde?
- Könnte es, nach Einschätzung der Staatsregierung, zu juristischen Auseinandersetzungen kommen in Bezug auf das nach § 15 Abs. 1 Satz 3 AVPfleWoqG festgelegte „ausreichende Personal“, das nun durch einen Vollzugshinweis eng definiert wird?
- Was heißt für die Staatsregierung „Nacht“ hinsichtlich der Uhrzeit und der Ausdifferenzierung der einzelnen Dienste/Schichten?
- Hat die Staatsregierung Kenntnis über die Gründe, weshalb nur rund 40 Prozent

(Stand: 10. März 2015) der Einrichtungsträger den möglichen Zusatzpersonalschlüssel mit den Kostenträgern vereinbart haben und wie bewertet sie diesen Sachverhalt?

Begründung:

Es besteht generell Einvernehmen darüber, dass eine gute nächtliche Betreuung und Sicherheit für die Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen in der Nacht gewährleistet sein müssen. Die Festlegung eines Nachtwachenschlüssels hat für große Diskussion und Verunsicherung gesorgt, da in der Praxis verschiedene Frage- und Problemstellungen zur Art und Weise der Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit zu erwarten sind.

Bei dem 2013 vereinbarten Personalschlüssel für Pflege und Betreuung handelt es sich um einen Gesamtpersonalschlüssel, aus dem die Personaleinsatzplanung der stationären Einrichtungen für

den gesamten Tag- und Nachtdienst abgedeckt werden muss. Darüber hinausgehende Personalschlüsselverbesserungen, außer der zweiten Stufe des bereits beschlossenen verbesserten Personalschlüssels „sonstige Dienste“ ab 2016, sind derzeit nicht angedacht. Eine Verstärkung der nächtlichen Besetzung in den Pflegeeinrichtungen führt deshalb zu einer Umverteilung der personellen Ressourcen vom Tag- in den Nachtdienst. Dies wird allgemein als nicht sachgerecht empfunden. Die Qualitätsverbesserung in der nächtlichen Versorgung darf nicht die im Jahr 2013 erkämpften Schlüsselverbesserungen nivellieren.

Die Festlegung eines Nachtwachenschlüssels soll weder zu einer Verdichtung der Arbeit im Tagdienst führen, noch zu einer Herabsetzung von Leistungen und der Reduzierung von sozialer Betreuung. Daher müssen Überlegungen angestellt werden, wie der Nachtwachenschlüssel in der Praxis umsetzbar und gleichzeitig finanzierbar gestaltet werden kann.